

**HAMBURGER ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR  
STRAFVERTEIDIGERINNEN UND STRAFVERTEIDIGER e. V.  
www.strafverteidiger-hamburg.net**

Hamburger Arbeitsgemeinschaft für Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e. V. -  
Haubachstraße 74, 22765 Hamburg

Geschäftsstelle:  
Haubachstraße 74  
22765 Hamburg  
Tel.: 040/431 351 10  
Fax.: 040/432 517 60  
E-Mail: mail@strafverteidiger-hamburg.net

Vorstand::  
RA Tim Burkert  
Tel: 43190984 / Fax 4300022 / GK 668  
RAin Alexandra Elek  
Tel. 41428936 / Fax 41428934 / GK 338  
RAin Annika Hirsch  
Tel. 4801858 / Fax 4 801768 / GK 421  
RA Dr. Ralf Ritter  
Tel. 43135110 / Fax 43251760 / GK 380  
RA Karsten Seeber  
Tel. 36809880 / Fax 36809888  
RA Shahryar Ebrahim-Nesbat  
Tel. 76974140 / Fax: 24180657 / GK 11  
RAin Christine Siegrot  
Tel. 43190696 / Fax 4300022 / GK 668  
RA Arne Timmermann  
Tel. 188811300 / Fax 188811311 / GK 579

Hamburg, den 18.09.2019

**Stellungnahme**

**der Hamburger Arbeitsgemeinschaft für Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V.  
zum "Dritten Gesetz zur Änderung polizeirechtlicher Vorschriften"**

Der Reformentwurf enthält mehrere Verschärfungen des ohnehin schon bedenklich ausgeweiteten hamburgischen Polizeirechts, mit denen rechtsstaatliche Tabus weiter gebrochen werden. Hier soll offenbar eine Gesetzesreform eilig durchgepeitscht werden, die nicht nur in Teilen gegen Verfassungsrecht verstößt, sondern – entgegen anderslautender Presseverlautbarungen – die bisherige Entwicklung hin zu einer rechtsstaatsfernen Sicherheitspolitik weiter vertieft und deshalb strikt abzulehnen ist.

Insbesondere folgenden geplanten Regelungen stellen wir uns entgegen:

## § 17 PolDVG-E

Hiernach soll die Polizei künftig *Lichtbilder von Personen in so genannten Gefangenessammelstellen* anfertigen dürfen, wenn dies zur "Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Gewahrsam" oder zur Identitätsfeststellung erforderlich ist. Hintergrund dieser Regelung soll laut Gesetzesbegründung sein, dass in Gewahrsam genommene Personen häufig ähnliche Kleidung trügen oder sie in der Zelle untereinander tauschten. Welchen Mehrwert (außer einer Arbeitserleichterung für die Polizei) diese Eingriffsbefugnis gegenüber bisherigen Rechtsgrundlagen zur erkennungsdienstlichen Behandlung bzw. zur Identitätsfeststellung hat, erschließt sich nicht.

## § 30 PolDVG-E

Die Norm sieht die Einführung der *Aufenthaltsüberwachung durch Fußfessel* bei relativ niedrigen Eingriffsvoraussetzungen vor. Ausreichend ist hierzu ist – abgesehen von der Gefahr terroristischer Straftaten – bereits die Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person. Die Aufenthaltsüberwachung per Fußfessel könnte danach bereits bei jeder einfachen Gefahr der Begehung einfacher Körperverletzungen zur Anwendung kommen. Eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung für einen derartig erheblichen Eingriff mit hoher Stigmatisierungswirkung in die Grundrechte der Betroffenen ist nicht erkennbar, zumal ohnehin zweifelhaft ist, inwiefern die Aufenthaltsüberwachung überhaupt zur Gefahrenabwehr beitragen kann.

## § 31 PolDVG-E i. V. m. §§ 15, 15a SOG-E

Die bislang normierte polizeiliche Beobachtung (§ 13 aktuelle Fassung) soll um die so genannte *Ausschreibung zur gezielten Kontrolle* erweitert werden. Mit anderen Worten: Die Polizei selbst soll Personen für die Dauer von einem Jahr (!) ausschreiben können, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden. Diese Vorschrift soll – wie auch die des § 30 PolDVG-E – unter dem Deckmantel terroristischer Gefahren eingeführt werden, geht aber weit darüber hinaus. Wer zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben wird, darf bei jedem zufälligen Polizeikontakt kontrolliert und durchsucht werden; ein konkreter Anlass ist nicht erforderlich. Die Eingriffsbefugnis hierzu schafft sich die Polizei nach dem Reformentwurf selbst.

## § 35 PolDVG-E

Die *Speicherfristen für erfasste personenbezogene Daten* sollen insofern erweitert werden, als die Frist nicht mehr mit dem Datum der ersten Speicherung, sondern mit dem Datum der letzten Eintragung beginnt (so genannte Mitziehregelung). Das heißt, die Frist beginnt bei jeder neuen Datenspeicherung von vorn zu laufen und ist nur durch die Höchstfrist begrenzt (20 Jahre bei Erwachsenen). Die Gesetzesbegründung behauptet, die Änderung der Speicherfristen diene zum einen der Umsetzung von Artikel 5 der DS-RL und zum anderen den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes zum BKAG. Dabei täuscht die Gesetzesbegründung darüber hinweg, dass die so genannte Mitziehregelung, die für eine jeweils erheblich längere Speicherdauer sorgt, weder durch europäische Vorgaben noch durch Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gerechtfertigt ist. So heißt es dann auch an späterer Stelle in der Gesetzesbegründung: "Schließlich wird, einem Wunsch der Praxis entsprechend, in Absatz 3 Satz 2 die sog. Mitziehregelung normiert." Wenn aber "Wünsche der Praxis" die einzige Begründung für Grundrechtseingriffe sind, dann hat dies mit verfassungsrechtlicher Rechtfertigung nichts zu tun.

## § 49 PolDVG-E

Vergleichbar mit dem seit 2017 in Hessen eingesetzten Programm "hessenDATA" sieht der Gesetzesentwurf eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten in einem automatisierten Analysesystem vor. Damit soll es möglich werden, mittels spezieller Software verschiedene Datenbanken zu verknüpfen und zu analysieren, und zwar weit im Vorfeld einer konkreten Gefahr. Auf diese Weise soll die Polizei vorbeugend "Beziehungen oder Zusammenhänge zwischen Personen, Personengruppierungen, Organisationen, Institutionen, Objekten und Sachen" ermitteln und dies auch selbst anordnen dürfen.

Zu diesen Zwecken bereits andernorts (z.B. in der Schweiz) verwendete Software ist nach Angaben von externen Experten äußerst fehleranfällig und birgt ein hohes Diskriminierungspotential. Erschwerend hinzu kommt, dass Betroffene kein entsprechendes Auskunftsrecht haben sollen.

Der Bürgerschaft und allen Interessierten sei in diesem Zusammenhang der Dokumentationsfilm „Pre Crime“ von Monika Hielscher und Matthias Heeder empfohlen, den Senator Dr. Till Steffen im Januar 2019 im Rahmen einer Veranstaltungsreihe gezeigt hat. Dieser Film beschreibt anschaulich Technologien und gesellschaftliche Fragestellungen rund um den Einsatz von polizeilichen Vorhersagesystemen (predictive policing) und sensibilisiert für die damit verbundenen rechtsstaatlichen Probleme.

## § 69 PolDVG-E

Letztlich sieht der Entwurf zu allem Überfluss noch vor, eine der wenigen strukturell verankerten Kontrollinstanzen in Gestalt des Datenschutzbeauftragten zu beschneiden. Hierin zeigt sich ein weiteres Defizit demokratischer Kontrolle von Polizeiarbeit (vgl. hierzu die Stellungnahme des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vom 24.06.2019).

Abschließend ist zu kritisieren, dass es der Reformentwurf versäumt, einen absoluten und umfassenden *Schutz des Vertrauensverhältnisses zu den in §§ 53, 53a StPO genannten Berufsgeheimnisträgern*, also insbesondere auch Anwälten, zu normieren. Die Vorschrift des § 62 BKAG liefert hierzu eine vernünftige Vorlage. Der Entwurf sieht eine solche Regelung indes nicht vor, sondern regelt – wie nach bisherigem Recht – den Schutz des Anwaltsgeheimnisses nur hinsichtlich einzelner Maßnahmen (vgl. §§ 18, 21, 22 PolDVG-E). Es bleibt also bei einem unzureichenden partiellen Schutz des Berufsgeheimnisses in einzelnen Befugnisnormen. Damit bleibt der Schutz des Berufsgeheimnisses nicht nur hinter § 62 BKAG, sondern auch hinter dem strafprozessualen Schutzniveau zurück, was nicht akzeptabel ist. Es ist kein Grund ersichtlich, den Berufsgeheimnisträgerschutz nur auf bestimmte (vornehmlich verdeckte) Ermittlungsmaßnahmen zu beschränken. Wir fordern, die Änderungen des hamburgischen Polizeirechts zum Anlass zu nehmen, um bestehende Lücken beim Schutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses bereits auf Datenerhebungsebene zu schließen.

Wir fordern die Bürgerschaft auf, das **Dritte Gesetz zur Änderung polizeirechtlicher Vorschriften** in dieser Form nicht zu beschließen.

Hamburg, den 18.09.2019